

B e r i c h t

des in Folge Beschlusses vom 10. d. Mts. verstärkten Komite's-

über

die Regierungsvorlage wegen Zerstücklung und freie Verfügbarkeit hinsichtlich des Grundbesizes.

Hoher Landtag!

I. Auch das verstärkte Komite erklärt sich einstimmig für die im Komiteberichte vom 27. v. Mts. (vorgebracht am 3. d. Mts.) enthaltenen Prinzipien über Theilbarkeit von Grund und Boden, und ist daher ebenfalls für die Aufhebung der in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesizes.

Um jedoch einerseits einer bei plötzlicher Beseitigung der bisher bestandenen Schranken wegen Mangel an Erfahrung zu befürchtenden, unbesonnenen, ins Kleinliche gehenden und schädlichen Grundzerstückung entgegen zu treten, und um andererseits Gegenden des Landes in welchen derzeit die Konsolidirung der Grundstücke ihrer Zerstücklung vorziehbar erscheint, oder wo man die wohlthätigen Wirkungen des freien Verkehrs noch nicht anerkennt, gerecht und billig zu sein: erachtet es die Mehrheit des verstärkten Komite's behufs der allmählichen Umbahnung einer vollständig freien Verfügung über Grund und Boden für zweckmäßig, die Bestimmung: ob und allenfalls in wie ferne gegenwärtig bestehende walzende Grundstücke oder Gutskomplexe oder zu diesen gehörige einzelne Grundstücke getrennt werden können immerhin noch dem Ermessen des Gemeindeausschusses der Gemeinde, in welcher sich das zu theilende Gut befindet, und falls sich der Theilungserberber durch dessen Ausspruch gekränkt findet, im Rekurswege dem Landesauschusse anheim zu stellen, weil diese den örtlichen Verhältnissen am besten Rechnung zu tragen wissen und erforderlichen Falles auch in der Lage ist vor Erlaß einer Entscheidung Sachverständige zu vernehmen.

II. Bezüglich der Theilbarkeit der Häuser stimmt die Mehrheit des verstärkten Komite's dem Antrage der Majorität des früheren Komite's nicht bei, weil damit nur Zwietracht und der Unfrieden der verschiedenen Eigenthümer eines Hauses Thür und Thor geöffnet würde, und adoptirt daher den früheren Minoritätsantrag des Herrn Hirschbühl auf Beibehaltung des §. 10 der Norm v. J. 1835.

III. Uebrigens stimmt das verstärkte Komite den Ansichten des früheren Komite's vollständig bei.

Das verstärkte Komitee stellt deshalb den Antrag:

- a. (einstimmig wie früher) der hohe Landtag wolle dem §. 1 der Regierungsvorlage, welche lautet:

„die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben,“

die Zustimmung zu erteilen. (Mit Stimmenmehrheit).

- b. Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster oder in dem Vermessungsoperat unter einer besondern Nr. vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich,“

und wolle diesen Beschluß als §. 2 zwischen §. 1 und 3 der Regierungsvorlage) einreihen.

- c. (mit Stimmenmehrheit). Der hohe Landtag wolle beschließen, und zwar als §. 3 (einzuschalten zwischen §. 1 und 2 der Regierungsvorlage).

„Die Bestimmungen der §. 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere Gebäulichkeiten keine Anwendung, sondern es bleibe bezüglich derselben die Bestimmung des §. 10 der Grundzerstücklungs-Norm für Vorarlberg vom J. 1835 aufrecht.“

- d. (einstimmig). Der hohe Landtag wolle den §§. 2, 3, 4 der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen und sie den angeführten Beschlüssen als weiter gesetzliche Bestimmungen anreihen, somit für die Aufschrift §. 4 resp. 5 und 6 beschließen.

B r e g e n z, den 12. September 1868.

Alois Peter,
Obmann.

Dr. Bidl,
Berichterstatter.

